

Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Postfach 3001 Bern

## **Einschreiben**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzigkofenweg 36  
3003 Bern

31. März 2020

### **Massnahmen gegen das Coronavirus: Kurzarbeitsentschädigung für Fahrlehrer in arbeitgeberähnlicher Stellung**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Um die Coronavirus-Pandemie einzudämmen, hat der Bundesrat an seinen Sitzungen vom 13. und 16. März 2020 Massnahmen beschlossen und diese zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen am 20. März 2020 ergänzt.

Gestützt auf Art. 2 der COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung (SR 837.033) haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerinnen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Kurzarbeitsentschädigung (beitragspflichtig für die ALV, Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend, Arbeitsplatz kann durch Kurzarbeit erhalten werden) sind bei den Fahrlehrern in arbeitgeberähnlicher Stellung offensichtlich erfüllt. Der Erwerbsausfall steht zudem in direktem Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Durchführung von Fahrstunden fällt klar unter das Verbot von privaten Veranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2), weil der empfohlene Abstand in einem Fahrzeug nicht eingehalten werden kann.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen von Art. 2 der COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung somit für alle Fahrlehrer/-innen erfüllt.

Der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV trägt die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen mit Blick auf den Gesundheitsschutz mit und hat sich auch für die konsequente Umsetzung stark gemacht. Vor allem steht er im Grundsatz auch hinter den bisher beschlossenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen.

Das Engagement, welches der Bundesrat und Sie gemeinsam mit Ihren Mitarbeitenden in dieser „ausserordentlichen Lage“ geleistet haben, möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich verdanken.

Nichtsdestotrotz fallen zahlreiche Fahrlehrer/-innen – trotz Berufsverbot – aktuell noch durch die Maschen des Systems resp. werden massiv schlechter gestellt als andere Berufskollegen.

- 1) Dazu gehören etwa Fahrlehrer/-innen, die Ihre Tätigkeit unmittelbar aufgenommen haben oder die sich noch in einem Praktikum befinden. Für diese muss im Sinne einer Pauschalentschädigung zwingend ebenfalls eine Lösung für Kurzarbeitsentschädigung gefunden werden, welche sie den Berufskollegen gleichstellt.
- 2) Sofern Fahrlehrer/-innen nicht als Selbständigerwerbende tätig sind, sind sie Inhaber einer AG oder einer GmbH. Als Inhaber einer AG/GmbH bezahlen sie für die eigene Lohnsumme wie die übrigen Mitarbeiter die vollen Prämien der Arbeitslosenversicherung ALV. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb ihnen nur ein Anteil von maximal CHF 3'320 pro Monat zustehen soll, wogegen ihre Mitarbeitenden, für welche sie Investitionen getätigt haben, die Administration übernehmen und in der Verantwortung stehen, den vollen Lohn erhalten sollen. Angesichts der getroffenen Massnahmen und der „ausserordentlichen Lage“ kann diese Ungleichbehandlung kaum mit dem üblichen unternehmerischen Risiko legitimiert werden. Vielmehr sind auch sie völlig unverschuldet in diese Krise geraten. Es kann auch nicht sein, dass die Inhaber einer AG oder einer GmbH sich jetzt mittels der COVID-19-Bürgschaftskredite ihr Einkommen auszahlen müssen. Sollte dies effektiv die Absicht sein, so kann jedem Inhaber einer AG/GmbH nur geraten werden, seine Mitarbeitenden jetzt so rasch wie möglich zu entlassen, keine Kurzarbeitsentschädigung für sie einzufordern und stattdessen seine Fixkosten (u.a. für Leasings der Fahrzeuge seiner Mitarbeitenden, Mieten usw.) auf ein Minimum herunterzufahren, um anschliessend als „Ein-Mann-Betrieb“ weiterzumachen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, diesen „Geburtsfehler“ noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls eine optimalere Lösung zu erarbeiten. Aus Sicht des Schweiz. Fahrlehrerverbandes SFV wäre es beispielsweise angebracht, auch für arbeitgeberähnliche Angestellte (Inhaber und/oder leitende Angestellte) eine Kurzarbeitsentschädigung von 80% des durchschnittlichen Lohnes der letzten 36 Monate festzusetzen. Dies würde auch das Problem lösen, wenn sich der Inhaber einer AG/GmbH gegebenenfalls im letzten Jahr einen tieferen Lohn ausbezahlt hätte, um allfällige Investitionen zu tätigen.

Wir bitten Sie um ernsthafte Prüfung des Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerischer Fahrlehrerverband

  
Dr. Michael Gehrken  
Präsident SFV

  
Christian Stäger  
QSK/Berufsbild

Kopie:

- GS WBF, 3003 Bern
- GS EFD, 3003 Bern
- GS EDI, 3003 Bern